

PFLEGEKOMPETENZ STÄRKEN UND VERBRAUCHERRECHTE SICHERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG)

30. September 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Gesundheit und Pflege
Gesundheit@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. VERBRAUCHERRELEVANZ	3
II. ZUSAMMENFASSUNG	4
III. POSITIONEN UND FORDERUNGEN DES VZBV	5
1. Begutachtung des Pflegebedarfs durch Pflegefachkräfte	5
2. Sicherstellungsauftrag	6
3. Pflegesatz- und Pflegevergütungsverfahren	6
4. Angebote zur Unterstützung im Alltag	7
5. Digitale Pflegeanwendungen	8
6. Beirat einer/eines Beauftragten der Bundesregierung für Pflege	8
7. Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Pflege	9
8. Modellvorhaben zur Erprobung der Telepflege	9

I. VERBRAUCHERRELEVANZ

Die Lage der pflegebedürftigen Verbraucher:innen in Deutschland offenbart gravierende Missstände im Versorgungssystem und stellt oftmals eine erhebliche finanzielle Bürde für die Betroffenen dar. Besonders kritisch ist die Situation bei der Versorgungssicherheit: Viele Pflegebedürftige warten monatelang auf die Zusage eines Pflegeplatzes oder eines Pflegedienstes. In manchen Regionen finden sie schlichtweg keinen Pflegedienst, die freie Wahl des Pflegedienstes oder der Einrichtung bleibt vielfach ein unerfüllter Wunsch. In Krisensituationen mangelt es oft an Unterstützung und Absicherung für die Pflegebedürftigen. Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag wird vielerorts nicht erfüllt – mit fatalen Folgen für die Betroffenen. Es mangelt an einem funktionierenden Notfallplan, um Pflegebedürftige bei akuten Versorgungsengpässen schnell und bedarfsangemessen zu unterstützen. Die finanziellen Belastungen der Verbraucher:innen nehmen unterdessen kontinuierlich zu, und paradoxerweise erhalten sie bei den kostenrelevanten Pflegesatzverhandlungen nicht mal ein Mitspracherecht. Zusätzlich warten viele Betroffene lange auf die Feststellung ihres Pflegegrades, der entscheidend für den Zugang zu Leistungen ist und damit oftmals weitreichende Konsequenzen für die pflegerische und finanzielle Situation der Verbraucher:innen nach sich zieht. So hat die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens große finanzielle und pflegerische Konsequenzen für die Verbraucher:innen. Viele Pflegebedürftige möchten möglichst lange zu Hause versorgt werden, stoßen dabei jedoch auf erhebliche Hindernisse. Es mangelt an flexiblen, bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten im häuslichen Umfeld sowie an Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige. Auch die Komplexität des Pflegesystems und seine bürokratischen Prozesse überfordern viele Betroffene. Leistungsansprüche und Antragsverfahren gestalten sich als undurchsichtig und kompliziert. Innovative Lösungen wie digitale Pflegeanwendungen sind trotz ihres Potenzials zur Alltagserleichterung bis heute nicht auf dem Markt verfügbar.

Um den sichtbar gewordenen Vertrauensverlust der Menschen in die Handlungsfähigkeit der Politik zur Lösung ihrer drängenden Alltagsprobleme wie die Versorgung bei Pflegebedürftigkeit wiederherzustellen, bedarf es schnell und unmittelbar wirksamer Maßnahmen. Konkrete Verbesserungen in der Versorgungssicherheit, finanzielle Entlastungen und der Abbau bürokratischer Hürden sind dringend erforderlich, um die Situation pflegebedürftiger Menschen spürbar zu verbessern. Angesichts der bestehenden Herausforderungen haben die mit dem Referentenentwurf zum Pflegekompetenzgesetz geplanten Verbesserungen der pflegerischen Versorgung für die Betroffenen eine enorme Relevanz und wird von Verbraucher:innen mit großen Erwartungen verfolgt.

II. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist führender Verbraucherschutzverband und Maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI. Daher setzt sich der vzbv für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und transparenten Pflegeversorgung ein. Der vzbv begrüßt insofern, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum Pflegekompetenzgesetz wichtige Schritte eingeleitet werden, um eine bessere pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Personen in Deutschland voranzutreiben.

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu dürfen. Im Einzelnen fordert der vzbv in dieser Stellungnahme:

- ...✂ Begutachtung des Pflegebedarfs durch Pflegefachkräfte: Der vzbv befürwortet die Einbindung von Pflegefachkräften für schnellere, präzisere Beurteilungen, fordert aber Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation.
- ...✂ Sicherstellungsauftrag: Verbraucher:innen müssen bei Versorgungsausfällen stärker abgesichert werden, dazu gehören das Kostenerstattungsrecht für alternative Pflegeunterstützungen und eine leicht zugängliche, unabhängige Pflegeberatung.
- ...✂ Pflegesatz- und Pflegevergütungsverfahren: Weil die Verhandlungsergebnisse die finanzielle Situation der Pflegebedürftigen unmittelbar und maßgeblich betrifft, müssen die Verfahren transparent und unter Einbindung der Betroffenen oder ihrer Interessenvertretungen ablaufen.
- ...✂ Angebote zur Unterstützung im Alltag: Die im Referentenentwurf vorgesehenen Erleichterungen sind bundesweit einheitlich und verbindlich zu regeln.
- ...✂ Digitale Pflegeanwendungen: Die Erstattung digitaler Pflegeanwendungen ist flexibel und bedarfsorientiert zu regeln, um die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen und die Entlastung der Angehörigen wirksamer zu fördern.
- ...✂ Beirat der/des Beauftragten der Bundesregierung für Pflege: Der vzbv unterstützt die Einrichtung eines Beirats zur besseren Berücksichtigung der Interessen der Pflegebedürftigen und fordert die verbindliche Einbindung der Maßgeblichen Organisationen nach § 118 SGB XI.
- ...✂ Qualitätssicherung in der Pflege: Die/der unparteiische Vorsitzende sollte kontinuierlich in den Qualitätsausschuss Pflege eingebunden werden. Für die Arbeit der Betroffenenvertreter:innen ist die Übernahme von Reisekosten, Verdienstaufschlägen und einer Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe notwendig.
- ...✂ Telepflege: Der vzbv begrüßt die Erprobung der Telepflege. Um den tatsächlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen gerecht zu werden, sind jedoch die Maßgeblichen Organisationen nach § 118 SGB XI in die Konzeption und Evaluation einzubinden.

III. POSITIONEN UND FORDERUNGEN DES VZBV

1. BEGUTACHTUNG DES PFLEGEBEDARFS DURCH PFLEGEFACHKRÄFTE

Der Referentenentwurf zum Pflegekompetenzgesetz schlägt vor, dass Pflegefachkräfte, die in der Versorgung nach SGB V und XI tätig sind, künftig erweiterte Kompetenzen in der Begutachtung des Pflegebedarfs erhalten (§ 18e Absatz 6 SGB XI). Dafür soll der Medizinische Dienst Bund fachlich unabhängige, wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige mit der Durchführung eines entsprechenden Modellprojekts beauftragen. Es soll hierbei geprüft werden, unter welchen Bedingungen Aufgaben im Rahmen des Pflegebegutachtungsverfahrens durch in der Versorgung tätige Pflegefachpersonen übernommen werden können und welche Formen der Zusammenarbeit von Pflegefachpersonen und dem Medizinischen Dienst möglich sind.

Bislang stellt die Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen oftmals eine Momentaufnahme dar. Der tagesaktuelle Zustand beeinflusst die Gesamtbewertung über die Pflegebedürftigkeit, wenn sehr persönliche und intime Themen mit einer unbekanntenen Person besprochen werden. Die Begutachtung durch Pflegekräfte, die bereits eng in die Versorgung eingebunden sind, kann unterstützend helfen und die Treffsicherheit der Beurteilung erhöhen. Pflegefachkräfte besitzen das erforderliche Expertenwissen, um die individuellen Bedürfnisse und Ansprüche von Pflegebedürftigen präzise und objektiv einschätzen zu können. Bereits jetzt ist die Einschätzung von Pflegebedürftigkeit durch Pflegefachkräfte im stationären Bereich auf Grund von langen Wartezeiten auf Pflegegradbescheide häufige Praxis. Die regelhafte Einbindung erfahrener Pflegefachkräfte könnte den Medizinischen Dienst personell entlasten und die Kosten der Pflegekasse für Entschädigungszahlungen minimieren. Und eine engere Verzahnung von Pflege und Begutachtung könnte zu bedarfsgerechteren Entscheidungen führen, die die Pflegequalität langfristig steigern.

Eine Begutachtung durch unmittelbar involvierte Pflegefachkräfte ruft allerdings zwangsläufig einen Interessenkonflikt hervor. Dieser kann zur Über- oder Unterbewertung des Pflegebedarfs und -grades führen, etwa um den Leistungsanspruch zu erhöhen oder Personalbemessungsgrenzen und/oder Qualitätsanforderungen niedrig zu halten. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen müssen darauf vertrauen können, dass das Verfahren frei von Interessen Dritter durchgeführt wird und die Pflegebedürftigkeit den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend beurteilt wird. Die Änderung des Begutachtungsverfahrens muss deshalb sorgfältigen, unabhängigen und wissenschaftlichen konzeptionellen Vorarbeiten und entsprechender Qualitätsprüfung unterliegen. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Anwesenheit von bereits betreuenden Pflegekräften bei der Pflegebegutachtung in bestimmten Situationen vorteilhaft ist und zu einer genaueren Einschätzung des Pflegebedarfs führen kann.

Die vzbv fordert, dass bei der Erprobung und Regulierung der Kompetenzerweiterung für Pflegefachpersonen die Interessen und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen vorrangig berücksichtigt werden. Dies umfasst eine aktive Einbeziehung der Betroffenen. Die Ergebnisse des wissenschaftlich zu begleitenden Modellprojekts sind transparent zu machen und unter Einbeziehung von Betroffenenverbänden auszuwerten.

2. SICHERSTELLUNGSauftrag

Der Entwurf sieht vor, die Pflegekassen zu verpflichten, die regionale Versorgungssituation regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse den Kommunen für ihre Pflegestrukturplanungen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird der Sicherstellungsauftrag in Bezug auf die Pflegeberatung präzisiert, indem kassenartenübergreifende Vereinbarungen zur Organisation der Beratung ermöglicht werden. Darüber hinaus werden Regelungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Krisensituationen ins Dauerrecht überführt, was eine Anzeigepflicht für Pflegeeinrichtungen bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung umfasst (§ 73a SGB XI). Zudem wird eine regelmäßige Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes an das Bundesministerium für Gesundheit eingeführt.

Der vzbv begrüßt, dass mit den beabsichtigten Regulierungen die Problematik im Bereich der pflegerischen Versorgung präziser in das Sichtfeld der Pflegekassen und Kommunen gerückt werden soll. Konkret sieht der Referentenentwurf vor, die Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Kommunen zu verbessern, um eine bedarfsgerechte und regional abgestimmte Versorgung pflegebedürftiger Menschen sicherzustellen. Erkenntnisse aus der Beratungspraxis der Landesverbraucherzentralen zeigen, dass Pflegebedürftige häufig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und Schwierigkeiten konfrontiert sind, wenn es darum geht, eine adäquate professionelle pflegerische Versorgung zu finden.

Ergänzend zu den geplanten Regelungen fordert der vzbv bei Versorgungsausfällen ambulanter Pflegedienste einen Anspruch der Pflegebedürftigen auf Ersatz und Kostenerstattung gegenüber ihrer Pflegekasse. Damit Verbraucher:innen nicht schutzlos dastehen, sondern sich zumindest übergangsweise anderweitig Unterstützung holen können, sollten sie – für längstens drei Monate – auf Antrag bei ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Kostenerstattung erhalten. Die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs sollte der Höhe des ambulanten Sachleistungsbetrags des jeweiligen Pflegegrades entsprechen. So könnten die Verbraucher:innen die Leistungen anderer professioneller Leistungserbringer oder auch von Angehörigen, Zugehörigen oder Nachbar:innen in Anspruch nehmen.

Verbraucher:innen fehlt es an Angeboten unabhängiger Pflege(rechts)beratung. Diese Beratungslücken führen in den häufig sehr komplexen, schwierigen Situationen regelmäßig zu einer suboptimalen und mangelhaften pflegerischen Versorgung. Stärker als andere Gruppen benötigen die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen aufgrund ihrer Einschränkungen und besonderen Schutzbedürftigkeit einen niedrigschwelligen Zugang und unabhängige Beratungsangebote zum Pflege- und Pflegevertragsrecht.

Der vzbv fordert den Ausbau und die Stärkung unabhängiger Beratungsangebote zum Pflegerecht und Pflegevertragsrecht für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

3. PFLEGESATZ- UND PFLEGEVERGÜTUNGSVERFAHREN

Der neue § 86a SGB XI regelt Verfahrensleitlinien für Vergütungsverhandlungen und -vereinbarungen in der Pflege. Er zielt darauf ab, die Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem er Fristen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte klar definiert sowie die Erstellung bundesweiter Empfehlungen für effiziente und unbürokratische Verfahren vorsieht.

Die Verhandlungen finden ausschließlich zwischen Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern statt – keiner dieser Akteure vertritt die Interessen der Pflegebe-

dürftigen. Die Einbeziehung der Betroffeneninteressen würde die Transparenz der Verhandlungsprozesse erhöhen, zu ausgewogeneren Ergebnissen führen und das Vertrauen in die Angemessenheit der vereinbarten Pflegesätze stärken. Pflegebedürftige haben das Recht auf Transparenz über die Kostenstrukturen der Pflegeleistungen.

Der vzbv fordert eine ausgewogene Zusammensetzung der Vertragspartner:innen. Interessenvertretungen der Verbraucher:innen müssen zukünftig aktiv in die Pflege-satzverhandlungen einbezogen werden.

4. ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

Um die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erleichtern, sieht der Referentenentwurf umfangreiche Maßnahmen vor (§ 45a SGB XI). Kernelemente sind die Flexibilisierung von Schulungsanforderungen und die Einführung bundesweit einheitlicher Empfehlungen. Eine zentrale Neuerung ist die gesetzliche Definition von personenbezogen anerkannten Einzelhelfenden, für die vereinfachte Bedingungen gelten sollen, wobei weiterhin ein Mindestmaß an Prüfung zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch vorgesehen ist. Die Landesregierungen erhalten die Möglichkeit, per Rechtsverordnung detailliertere Bestimmungen zu erlassen, wobei sie die Niedrigschwelligkeit der Angebote berücksichtigen und sich an bundesweiten Empfehlungen orientieren sollen.

Der vzbv begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Erleichterungen und Flexibilisierungen bei der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, besonders für die Einzelhelfenden im Sinne der nachbarschaftlichen Unterstützung. Die derzeit bestehenden engen Vorgaben auf Länderebene schränken den Personenkreis unnötig ein und verhindern vielfach eine bedarfsgerechte Versorgung. Der so zu schaffende erleichterte Zugang ermöglicht eine höhere Verfügbarkeit, stärkt die Nachbarschaftshilfe, entlastet Angehörige und sichert die Versorgung daheim. Diese Änderungen entsprechen zu großen Teilen den langjährigen Forderungen des vzbv¹ und stellen einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen dar. Allerdings sollte die bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen verbindlich festgeschrieben werden, anstatt nur als Empfehlung zu gelten und am Ende nur rudimentär umgesetzt zu werden. Denn so unterschiedlich die Regelungen in den Bundesländern sind, so ungleich wird der Bedarf der Verbraucher:innen derzeit berücksichtigt. Eine bundesweit einheitliche, verbindliche Regelung würde demgegenüber für Transparenz sorgen und die bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Leistungen ermöglichen.

Der vzbv fordert den Gesetzgeber auf, die positiven Ansätze des Entwurfs weiterzuentwickeln und eine verbindliche bundesweite Regelung für die Anerkennung und Ausgestaltung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu schaffen.

¹ vgl. vzbv (2023): Die Zukunft der Pflege ist zu Hause. Reformvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur wirksamen und schnellen Entlastung von Pflegebedürftigen. (https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-01/23-01-06_Positionspapier%20vzbv_Reformvorsch%20H%C3%A4usliche%20Pflege_neu_0.pdf)

5. DIGITALE PFLEGEANWENDUNGEN

Für Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und die zugehörigen ergänzenden Unterstützungsleistungen sieht der Referentenentwurf eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Regelungen vor (§ 40a SGB XI). Geplant ist unter anderem eine Trennung der Leistungsansprüche für DiPA und für ergänzende Unterstützungsleistungen. Dabei sind für DiPA eine Erstattung von bis zu 40 Euro und für ergänzende Unterstützungsleistungen bis zu 30 Euro monatlich vorgesehen. Daneben wird die Einführung einer Erprobungsmöglichkeit für DiPA sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Angebote, die primär zur Entlastung pflegender Angehöriger dienen, vorgesehen.

Der vzbv begrüßt das Ziel des Entwurfs, den steigenden Bedarf an einfachen Zugriffen auf digitale Pflegeleistungen anzuerkennen und die Regelungen an den Bedürfnissen und die Lebensrealität der Pflegebedürftigen und Pflegenden auszurichten. Doch um das Potential der DiPA gezielter und wirksamer einsetzen zu können, bräuchte es zusätzlich eine flexible Erstattungsregelung, die an den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen der Verbraucher:innen ausgerichtet ist. Aktuell jedoch gibt es starre und willkürliche Budgetgrenzen für jeden Einzelfall, also einen pauschalen, durchschnittlichen Leistungsanspruch (Gießkannenprinzip). Übertragen auf zum Beispiel die Arzneimittel-Versorgung würde ein solches individuelles Budget ebenso absurd erscheinen. Pflegebedürftige sollten daher nach ärztlicher oder pflegerischer Empfehlung Zugang zu einem erweiterten Budget erhalten. Eine solche Flexibilität ermöglicht es, digitale Tools gezielt einzusetzen, um die Selbstständigkeit und Sicherheit im häuslichen Umfeld zu erhöhen und pflegende Angehörige zu entlasten. Die vorhandenen Ressourcen würden effizienter genutzt und die Versorgungsqualität verbessert werden.

Deshalb fordert der vzbv eine bedarfsgerechte, flexible Erstattung digitaler Pflegeanwendungen sowie der zugehörigen ergänzenden Unterstützungsleistungen.

6. BEIRAT EINER/EINES BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR PFLEGE

Der Referentenentwurf sieht die Einrichtung eines Beirats der/des Beauftragten der Bundesregierung für Pflege vor, der als zentraler Ansprechpartner für Pflege Themen fungieren und die Interessen der Pflegebedürftigen und Pflegenden vertreten soll. Zur Verbesserung der Wahrnehmung der Interessen der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden soll durch den Beauftragten ein Beirat (§ 10a Absatz 3 SGB XI) eingerichtet werden.

Die Einrichtung eines Beirats beim Beauftragten der Bundesregierung für Pflege begrüßt der vzbv. Ein solcher Beirat bietet die Chance, die Perspektiven und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen direkt in politische Entscheidungsprozesse einzubringen. Durch die Bündelung verschiedener Expertisen kann der Beirat dazu beitragen, praxisnahe Lösungsansätze für die Herausforderungen in der Pflege zu entwickeln und das Pflegesystem bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Gleichzeitig fungiert er als wichtiges Kontrollorgan, um sicherzustellen, dass die Interessen der Verbraucher:innen bei der Gestaltung der Pflegepolitik angemessen berücksichtigt werden. Die Einbindung der Expertise und der Erfahrungen der Maßgeblichen Organisationen nach § 118 SGB XI sind unverzichtbar, um die Interessen und Bedarfe der Pflegebedürftigen umfassend zu repräsentieren.

Der vzbv fordert, die Maßgeblichen Organisationen nach § 118 SGB XI als festgeschriebene Mitglieder in den Beirat der/des Beauftragten der Bundesregierung für Pflege in den Gesetzestext aufzunehmen.

7. WEITERENTWICKLUNG DER QUALITÄTSSICHERUNG IN DER PFLEGE

Der Referentenentwurf sieht eine moderate Weiterentwicklung des Qualitätsausschusses Pflege vor, indem die Position der/des unparteiischen Vorsitzenden gestärkt wird. Die Veränderung zielt darauf ab, die Expertise der/des unparteiischen Vorsitzenden über die reine Konfliktlösung hinaus für die Qualitätsentwicklung zu nutzen. Konkret wird der/dem unparteiischen Vorsitzenden die Befugnis eingeräumt, bis zu zweimal jährlich eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Qualitätsausschusses einzuberufen. Diese Sitzungen können sich thematisch mit grundsätzlichen Fragen der Qualitätssicherung sowie mit Themen befassen, die nicht unmittelbar mit den gesetzlichen Aufgaben in Verbindung stehen.

Der vzbv hält eine ständige Beteiligung der/des unparteiischen Vorsitzenden im Qualitätsausschuss für sinnvoll, um die Funktionsweise des Qualitätsausschusses Pflege zu optimieren. Die/der unparteiische Vorsitzende könnte durch kontinuierliche Einbindung die Neutralität und Objektivität der Entscheidungsprozesse stärken. Zudem würde er/sie durch seine/ihre dauerhafte Anwesenheit die Qualitätsstandards und -maßnahmen langfristig besser entwickeln, begleiten und koordinieren können.

Der vzbv fordert eine kontinuierliche und institutionalisierte Einbindung der/des unparteiischen Vorsitzenden in die Arbeitsprozesse des Qualitätsausschusses Pflege.

Für den Qualitätsausschuss Pflege fehlen überdies Regelungen, die – ähnlich denen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) – eine kontinuierliche Mitwirkung in Fragen der Pflege-Selbstverwaltung ermöglichen. Dazu gehört die Erstattung von Reisekosten und Zahlung eines Verdienstausfalls analog zu den Regelungen im § 140f Abs. 5 SGB V. Aktuell hat die Betroffenenvertretung in der Pflege-Selbstverwaltung gemäß § 118 Abs. 1 SGB XI lediglich in ehrenamtlicher Funktion einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, der durch die Vereinbarungspartner in der Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 7 SGB XI festgelegt wird.

Der vzbv fordert für alle benannten Betroffenenvertreter:innen eine Anpassung der Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses an die Regelung des § 140f Absatz 5 SGB V und somit die Erstattung von Reisekosten, des Verdienstausfalls und einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand für die Teilnahme an Sitzungen des Qualitätsausschusses sowie bei Koordinierungs- und Abstimmungstreffen vorbereitender Arbeitsgruppen.

8. MODELLVORHABEN ZUR ERPROBUNG DER TELEPFLEGE

Zur wissenschaftlich gestützten Erprobung von Telepflege nach § 125a SGB XI sieht der Referentenentwurf die Umsetzung eines Modellvorhabens vor. Die Planung des Projekts soll in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Pflegeeinrichtungen, der Digitalwirtschaft und der Digitalagentur erfolgen.

Der vzbv begrüßt die Erprobung der Telepflege, weil sie den Zugang der Verbraucher:innen zu Pflegeleistungen verbessern kann, insbesondere in ländlichen und unterversorgten Regionen. Ferner ermöglicht sie eine schnellere und flexiblere Unterstützung durch Pflegefachpersonen, fördert die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen und entlastet die Angehörigen. Um zu gewährleisten, dass Telepflege-Angebote den Anforderungen und der Lebenswirklichkeit der Pflegebedürftigen entsprechen und einen echten Mehrwert in der Versorgung bieten, ist bei der Erprobung von Telepflege zwingend die Perspektive der Betroffenen zu berücksichtigen.

Der vzbv fordert bei der Erprobung des Modellvorhabens zur Telepflege nach § 125a SGB XI die Perspektive und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen verbindlich zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen ist es unerlässlich, die Maßgeblichen Organisationen nach § 118 SGB XI aktiv in die Konzeption, Durchführung und Evaluation des Modellvorhabens einzubeziehen.